

GZ. BMEIA-EU.2.13.47/0019-II.2/2017

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**EU-Militäroperation ALTHEA (EUFOR);  
Fortsetzung der Entsendung eines Kontingentes von bis zu 400  
Angehörigen des Bundesheeres, von weiteren 250  
Angehörigen des Bundesheeres zur kurzfristigen Verstärkung,  
von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder  
sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende  
Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des  
Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im  
Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31.  
Dezember 2018**

**1/63**

**ZIRKULATIONSBESCHLUSS VOM 22.11.**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Der Rat der Europäischen Union (EU) hat am 12. Juli 2004 durch die Gemeinsame Aktion 2004/570/GASP (ABl. Nr. L 252 vom 28. Juli 2004 S. 10) die Durchführung der militärischen Operation ALTHEA (EUFOR) in Bosnien und Herzegowina bis zu einem durch den Rat gesondert zu beschließenden Zeitpunkt autorisiert. Ein Beschluss des Rates über die Beendigung der Operation wurde bisher nicht gefasst.

Grundlagen der Operation ALTHEA (EUFOR) sind das Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina vom 14. Dezember 1995 (Dayton-Abkommen) und das Mandat durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN), das zuletzt durch Resolution 2384 (2017) vom 7. November 2017 um weitere zwölf Monate verlängert wurde.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Die Aufgaben der Operation ALTHEA (EUFOR) sind die Verhinderung von gewaltsamen Ausschreitungen, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Übereinstimmung mit den Anhängen 1A und 2 des Dayton-Abkommens und die Schaffung eines sicheren und

gesicherten Umfeldes, sodass die Kernaufgaben gemäß des „Mission Implementation Plan“ des Büros des Hohen Repräsentanten („Office of the High Representative“, OHR) sowie jene des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses (SAP) erfüllt werden können. Dazu gehört auch die Fortsetzung der Unterstützung der Sicherheitssektorreform im militärischen Bereich in Bosnien und Herzegowina, die mit anderen internationalen Akteuren im gesamten Raum der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) koordiniert wird. Der Kapazitätenaufbau sowie die Bereiche Ausbildung und Training werden verstärkt auch regional wahrgenommen.

Aufgrund der positiven Entwicklung der Sicherheitslage in Bosnien und Herzegowina hat die EU beginnend im Jahr 2007 die Personalstärke von ALTHEA (EUFOR) auf derzeit rund 600 Personen (ohne die außerhalb des Einsatzraumes bereitgehaltenen Reservekräfte) vermindert, wobei jedoch auch weiterhin aufgrund des herausfordernden Reformprozesses in Bosnien und Herzegowina eine Schließung des OHR in nächster Zukunft nicht abzusehen ist.

### III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 22. November 2016 (Pkt. 21 des Beschl.Prot. Nr. 22) die Entsendung eines Kontingentes von bis zu 400 Angehörigen des Bundesheeres, von weiteren 250 Angehörigen des Bundesheeres zur kurzfristigen Verstärkung im Krisenfall für maximal drei Monate, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac im Rahmen von ALTHEA (EUFOR) bis 31. Dezember 2017 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 1. Dezember 2016 das Einvernehmen erklärt.

Im Hinblick auf die langjährige Beteiligung an den Friedensbemühungen in Bosnien und Herzegowina, das grundsätzliche Interesse Österreichs an der Unterstützung stabilisierender Maßnahmen im südosteuropäischen Raum sowie die aktive Teilnahme Österreichs an Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik erscheint es angezeigt, diese Entsendung bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch Spezialisten, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung weiterhin einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates von ALTHEA (EUFOR). Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Kommandanten von ALTHEA (EUFOR).

Das österreichische Kontingent untersteht weiterhin den Einsatzweisungen des Kommandanten von ALTHEA (EUFOR) im Rahmen des Mandates dieser Mission.

Der Operationsplan von ALTHEA (EUFOR) sieht auch weiterhin vor, dass die Einsatzkräfte im Falle einer Krise kurzfristig verstärkt werden, indem die nationalen Kontingente ihre Personalstärke in vordefiniertem Umfang erhöhen. Hinsichtlich des österreichischen Kontingentes erfordert diese Planung, dass der maximale Personalrahmen gegebenenfalls für begrenzte Zeit (bis zu drei Monate) um bis zu 250 Personen überschritten werden kann.

Der Einsatzraum von ALTHEA (EUFOR) umfasst weiterhin das Staatsgebiet von Bosnien und Herzegowina. Der Einsatzraum der entsendeten Personen entspricht dem Einsatzraum der Mission. Sanitätsdienstliche Transporte durch Fahrzeuge und, einschließlich der erforderlichen Übungsflüge, durch das Luftelement des österreichischen Kontingents können auch zu Krankenanstalten in Kroatien erfolgen. Bei Verstärkungsbedarf in Krisensituationen kann der Transport entsendeter Personen nach Bosnien und Herzegowina, einschließlich Versorgung, weiterhin über Kosovo und über Transitkorridore, die mit Mazedonien, Serbien und Montenegro festgelegt sind, erfolgen. Für Angehörige des Stabes des Hauptquartiers ALTHEA (EUFOR) und für ihre Begleitung sind zur Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Kommandos der ALTHEA (EUFOR) auch zeitweise Aufenthalte in Serbien, Montenegro und Kroatien zur Koordinierung mit KFOR im Kosovo sowie bei den Kommanden in Neapel (Italien) und Mons (Belgien) erforderlich. Für Personal, welches im Rahmen der EUFOR Mobile Training Teams (EUFOR MTTs) und im Peace Support Operation Training Center (PSOTC) im Bereich Kapazitätenaufbau und Training eingesetzt ist, können zur fachdienstlichen Aufgabenwahrnehmung zeitweise Aufenthalte in anderen Staaten des Westbalkans erforderlich sein. Wie bei derartigen Operationen üblich, übernehmen Angehörige des österreichischen Kontingentes auch in diesem Fall einzelne Funktionen in den multinationalen Führungsstäben. Dazu ist auch weiterhin vorgesehen, dass Kontingentsangehörige aufgabenbezogen als Stabspersonal zu den übergeordneten Kommanden der Operation in Mons (Belgien) bzw. Neapel (Italien) abgestellt werden. Des Weiteren können bei Bedarf zur Unterstützung der Sicherheitssektorreform entsendete Personen an das PSOTC in Bosnien und Herzegowina abgestellt werden.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von ALTHEA (EUFOR) ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Ausübung von Befugnissen durch die entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001, umgesetzt durch die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Bosnien-Herzegowina entsendeten Personen (EUFOR ALTHEA-Verordnung), BGBl. II Nr. 187/2012.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) wird weiterhin durch das in Anhang 1A, Appendix B, des Dayton-Abkommens enthaltene Truppenstatut (SOFA) geregelt.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist weiterhin eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

#### IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund 14,2 Mio. Euro (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport bedeckt.

#### V. Verfassungsrechtliche Grundlage

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, i.d.g.F.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung eines Kontingentes von bis zu 400 Angehörigen des Bundesheeres nach Bosnien und Herzegowina im Rahmen der militärischen Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina ALTHEA (EUFOR) bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei diese maximale Personalstärke im Krisenfall für maximal drei Monate um bis zu 250 Personen überschritten werden kann,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac, in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, weiterhin missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, weiterhin gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
6. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
7. gemäß § 4 Abs. 3 KSE-BVG letzter Satz bestimmen, dass die gemäß Punkt 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung weiterhin die Einsatzweisungen des Kommandanten von ALTHEA (EUFOR) nach Maßgabe des Mandats dieser Mission zu befolgen haben.

Wien, am 11. November 2017

KURZ m.p.